

Goldene VR-BankCard PLUS Kooperationsvereinbarung



Zwischen der

_____ (im folgenden „Bank“ genannt)

und

_____ Unternehmen (im folgenden „Kooperationspartner“ genannt)

_____ vertreten durch

_____ Straße

_____ PLZ, Ort

_____ Internet-Adresse

_____ Email-Adresse

_____ Telefon

_____ Telefax

1. Der Kooperationspartner gewährt allen Inhabern der goldenen **VR-BankCard PLUS** gegen

Vorlage der goldenen VR-BankCard PLUS

folgenden Vorteil:

2. Der Vorteil wird auf unbestimmte Zeit gewährt.

3. Die Bank stellt dem Kooperationspartner zur Identifikation einen Aufkleber (Abbildung der goldenen VR-Bank-Card PLUS) zur Verfügung, den der Kooperationspartner gut sichtbar anbringt. Dieser Aufkleber ist bei Beendigung dieses Vertrages zu entfernen und der Bank zurückzugeben.

4. Die Bank informiert ihre Mitglieder regelmäßig mit Hilfe verschiedener Kommunikationsinstrumente über die Namen der aktuellen Kooperationspartner und die vereinbarten, zurzeit gültigen Vorteile .

5. Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung entstehen keinerlei finanzielle Verpflichtungen unter den Kooperationspartnern (Provision, Aufwandsentschädigung o. ä.). Jeder Vertragspartner trägt seine eigenen Kosten.

6. Die Kooperationsvereinbarung kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

7. Der Kooperationspartner haftet für die rechtliche Zulässigkeit des Vorteils, dies wurde von ihm geprüft. In keinem Fall haftet die Bank für Sachaussagen über Leistungen und Produkte des Kooperationspartners. Der Kooperationspartner stellt die Bank von jedweden Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen frei, die dieser aufgrund der Kooperation bzw. der damit verbundenen Werbung gegenüber geltend gemacht werden.

8. Der Kooperationspartner sichert der Bank zu, dass während der Laufzeit die beschriebenen Vorteile keinen anderen Finanzdienstleistungen angeboten oder gewährt werden.

9. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

10. Für die gesamte Vertragsbeziehung gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Ort des für die Bank zuständigen Gerichts.

11. Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gereicht werden. Im Falle der Unvollständigkeit dieses Vertrags verpflichten sich die Parteien, auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrags bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Ort, Datum Stempel und Unterschrift Kooperationspartner

Ort, Datum Stempel und Unterschrift Bank